

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma GERES EnergieSysteme V GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt am Main, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Wechsel des Anlagentyps der 4 Windkraftanlagen **von bisher Enercon E-115 EP2 auf E-115 EP3 E3 sowie Erhöhung der jeweiligen Leistung von 3,0 MW auf 4,2 MW als Stahlsegementturm mit einer Nennleistung von 4 X 4,20 MW, Nabenhöhe neu: 148,98 m, Rotordurchmesser unverändert 115,71 m, Gesamthöhe neu: 206,84 m** auf Gemarkung Grimburg, Flur 13, Flurstücke 101/12, 33/2 und 33/3, (UTM (WGS 84): 348762 5498544, 348884 5498048, 349403 5498197, 349312 5498641) beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Wechsels des Anlagentyps der 4 Windkraftanlagen **von bisher Enercon E-115 EP2 auf E-115 EP3 E3 sowie Erhöhung der jeweiligen Leistung von 3,0 MW auf 4,2 MW als Stahlsegementturm mit einer Nennleistung von 4 X 4,20 MW, Nabenhöhe neu: 148,98 m, Rotordurchmesser unverändert 115,71 m, Gesamthöhe neu: 206,84 m** gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch die Änderung des Anlagentyps mit einhergehender Erhöhung der jeweiligen Leistung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Mit der beantragten Änderung des Anlagentyps als Stahlsegementturm in Verbindung mit der jeweiligen höheren Leistung der Windkraftanlagen können höhere Schallimmissionen einhergehen. Da die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden, bestehen jedoch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht festzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 262, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0651/715-312) zugänglich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-
Az.: 11-144-31/21-06
Trier, den 15.08.2022
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor